

Dr. jur. Karl Müller

Rechtsanwalt und Notar

Lübbecke i. W.

zugelassen auch beim Landgericht Bielefeld

Fernruf: 430 · Postscheckkonto: Hannover 24213

Luftpost!

Frau

②a Lübbecke, den 4. Januar 1954.

Lange Straße, 50-52

Annemarie Kychenthal, geb. Hecht.

Santiago de Chile, Coronel 2379 (Los Leones).

Sehr geehrte Frau Kychenthal!

Betr.: Verwaltung des Grundstücks Lübbecke, Osnabrückerstr. 4.

In der vorstehenden Angelegenheit macht der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen in Minden die grundbuchmässige Entsperrung des Grundstücks vom Sperrvermerk des Gesetzes 52 der Mil.Reg. von der vorherigen Zahlung folgender Beträge abhängig, auf die seine Behörde noch Anspruch erhebt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Gebühr des Treuhänders für Monat Mai 1953 | DM 12.-- |
| 2) Vermögensschadenshaftpflichtprämie des Treuhänders restlich | " 33,80 |
| 3) Verwaltungsgebühren für die Erhebungsjahre 1951/52 u. 1952/53 | " 104.-- |
| | <hr/> DM 149.80 |

Der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen weist mich ausdrücklich darauf hin, dass auf Grund einer Anweisung der Mil. Reg. (Restitution Section, Wahnerheide,) vom 20.3.1951 ein gemäss Ges. 52 der Mil.Reg. gesperrtes Vermögen im Grundbuche erst entsperrt werden dürfe, wenn sämtliche Kosten, die aus der treuhänderischen Verwaltung entstanden seien, gezahlt worden seien. Gegen die Bezahlung der rückständigen Treuhändergebühr für Mai 1953 können m.E. keine Einwendungen erhoben werden. Gegen die Zahlung der Vermögenshaftpflichtprämien und der

Verwaltungsgebühren hatte ich zunächst in Ihrem Interesse beim Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen Bedenken erhoben.

Der Kreisbeauftragte weist mich darauf hin, dass die Erhebung der Verwaltungsgebühr auf Grund der Gebührenordnung des Landes für gesperrte Vermögen vom 5.5.50 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt von Nordrhein-Westfalen Seite 89) erfolge und dass die Belastung der gesperrten Vermögen mit den Vermögenshaftpflichtprämien der Treuhänder durch den Runderlass des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen-Amt für gesperrte Vermögen-Düsseldorf Nr. 528 vom 10.11.50 angeordnet worden sei.

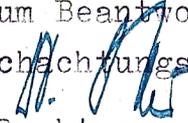
Da nach den bisher insoweit mit dem Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen geführten Verhandlungen keine Aussicht gesteht, dass die mit der Verwaltung für gesperrte Vermögen befasste Behörde ihre erhobenen Ansprüche ganz oder auch nur zum Teil fallen lassen wird, würde eine Durchsetzung einer Zahlungsverweigerung nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens möglich und bei Lage der Sache zweifelhaft sein.

Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung, ob ich den vorerwähnten Betrag an die genannte Behörde zu Lasten der gezahlten Nutzungsent-schädigung für das Grundstück zahlen soll, damit der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen die erfolgte Entsperrung des Grundstücks im Grundbuche verfügt.

Geben Sie mir bitte baldigst Nachricht

Bei dieser Gelegenheit bitte ich erneut um Beantwortung meiner Schreiben v. 4.8., 14.10. u. 4.11.53.

Hochachtungsvoll!


Rechtsanwalt.